

## Realisierungsprinzip

### Erläuterungen für Arbeitgebende und Treuhänder betreffend AHV/IV/EO + ALV-Beitragshebung

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt seit Anfang 2012 das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass Arbeitgebende solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufzuführen, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen.

#### Beispiel:

An der Generalversammlung im Mai 2022 wird der Beschluss gefällt, dass Peter Muster (bestehendes Arbeitsverhältnis) für das Jahr 2021 eine Bonuszahlung von CHF 50'000 gutgeschrieben wird. Buchhalterisch wird diese Zahlung in der Regel oft rückwirkend in das Jahr 2021 verbucht. Für die AHV dagegen sind die Bonuszahlungen erst mit dem Generalversammlungsbeschluss im Mai 2022 realisiert, da erst dann auch die **definitive** Gutschrift bzw. Verrechnung erfolgt.

#### Beitragsfestsetzung für nachträgliche Lohnzahlungen

Für die Berechnung der Beiträge ist der Zeitpunkt der Auszahlung des Lohns massgebend. Das heisst, die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt der Lohnzahlung gelten.

#### Beitragshebung und Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK):

Massgebend sind somit die Beitragssätze des Jahres 2022, ebenso die Höchstgrenzen der Arbeitslosenversicherung sowie ein allfälliger Rentnerfreibetrag. Die Verbuchung auf dem IK des/der Arbeitnehmenden erfolgt im Realisierungsjahr 2022.

#### Ausnahme vom Realisierungsprinzip:

Damit es nicht zu einer Benachteiligung kommt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Art. 30<sup>ter</sup> Abs. 3 Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. So trägt die Ausgleichskasse die Einkommen in folgenden Fällen unter dem **Erwerbsjahr** ein (Bestimmungsprinzip):

- Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
- Wenn die Nachzahlung ein vergangenes Jahr betrifft, in welchem weniger als der Mindestbeitrag geleistet wurde, weshalb eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall muss auf der Lohnmeldung des Auszahlungsjahres das Erwerbsjahr gemeldet werden.

Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag des/der Arbeitnehmenden notwendig.

#### Beitragshebung und Verbuchung auf dem individuellen Konto (IK):

Massgebend sind im erwähnten Ausnahmefall die Beitragssätze des Erwerbsjahres (Bestimmungsprinzip). Ebenso die Höchstgrenzen der Arbeitslosenversicherung sowie ein allfälliger Rentnerfreibetrag. Die Meldung wird als Nachtrag in Rechnung gestellt. Die Verbuchung auf dem IK des/der Arbeitnehmenden erfolgt im Erwerbsjahr.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.